

## **Stellungnahme**

**2. Dezember 2024**

### **Wissenschaft braucht Freiheit! Vorschläge der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zum Bürokratieabbau**

#### **Präambel**

Wissenschaftliche Erkenntnisse sind von zentraler Bedeutung für die Stärkung der deutschen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb und für die erfolgreiche Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen. Die in der Allianz verbundenen Wissenschaftsorganisationen leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Politische Verantwortungsträger\*innen im Bund und in den Ländern sowie die Leitungen der Allianz-Organisationen stimmen darin überein, dass der Erfolg der deutschen Wissenschaft neben der grundgesetzlich garantierten Wissenschaftsfreiheit auch auf konkreten Freiräumen basiert, in denen Durchbrüche zu neuen Erkenntnissen gelingen, Wissensbestände konsolidiert und in die Praxis transferiert werden können.

Diesen Freiräumen, die ihren Ausdruck im Wissenschaftsfreiheitsgesetz finden, steht zunehmend eine hohe Regelungsdichte entgegen. Die oft über das notwendige Maß hinausgehenden Regulierungen binden Ressourcen der Einrichtungen, die für die wissenschaftliche Arbeit eingesetzt werden sollten. Sie haben zudem eine demotivierende und verlangsamende Wirkung auf die Bestrebungen von Forschenden, wissenschaftliches und technologisches Neuland zu betreten. Neben diesen Regulierungen gilt es auch, einen kritischen Blick auf die vielfältigen Dokumentations- und Berichtspflichten zu werfen. Eine Reduktion auf das erforderliche Maß würde die Arbeit der Wissenschaftsorganisationen sehr unterstützen.

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen hat den Abbau besonders schwerwiegender bürokratischer Belastungen unter der Federführung der MPG im laufenden Jahr zu einem Schwerpunkt gemacht und konkrete Vorschläge zur Entbürokratisierung erarbeitet.

Für die Entwicklung vielversprechender Lösungsansätze ist ein enger Dialog mit der Politik (Bundesressorts und Länder) zielführend. Die Allianz begrüßt die derzeit laufenden politischen Initiativen zum Bürokratieabbau im Bund und in den Ländern ausdrücklich und strebt an, sich hierzu mit der Politik weiterhin eng auszutauschen. In einem ersten Schritt konnten im Austausch mit dem BMBF, dem BMEL und dem BMWK bereits Klärungen und Erleichterungen bei der Novellierung der gesetzlichen Grundlagen zu den Genehmigungsverfahren für Tierversuche und bei der Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erreicht werden.

Die folgende Darstellung enthält weitere konkrete Vorschläge zum Abbau bürokratischer Belastungen in Wissenschaft und Forschung, die die Generalsekretär\*innen der Allianz-Organisationen als besonders vordringlich ansehen. Die Liste ist alphabetisch sortiert. Die Reihenfolge bildet keine Priorisierung der Vorschläge ab.

Thema	Rechtsnorm(en)	Bürokratische Belastungen	Änderungsvorschläge	Zu erwartende Effekte
<p>CO<sub>2</sub>-Grenz- ausgleichs- system (<i>Carbon Border Ad- justment Mechanism – CBAM</i>)</p>	<p>Entwurf eines „Gesetz- es zur Anpassung des Treibhausgas-Emissi- onshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG“ (TEHG-Europarechts- anpassungsgesetz 2024)</p>	<p>Auf Basis des CBAM sollten ab Ende 2024 für gelistete Waren aus den definierten Segmenten ab einem Auftragswert von 150 EUR bei der Einfuhr aus EU-Drittstaaten Meldeverpflichtungen über Art und Umfang der Emissionen eingeführt werden. Ab 2026 soll dann die Einfuhr derartiger Waren nur noch dann möglich sein, wenn über einen sog. „zugelassenen CBAM-Anmelder“ in der Organisation CBAM-Zertifikate gekauft und ein Monitoring/Melden der Emissionen erfolgt.</p> <p>Bei der Umsetzung dieser Regelungen kommen weitreichende bürokratische Verpflichtungen auf die betroffenen Institutionen zu. Allein schon die Meldung der Emissionsdaten macht den bürokratischen Zusatzaufwand deutlich. Diese Meldung setzt (ab 150 EUR Auftragswert) voraus, dass entsprechende Daten bei dem Lieferanten abgefragt (und auch von diesem abgegeben) werden. Bei fehlenden Daten wird eine aufwändige Hochrechnung der entsprechenden Emissionswerte erforderlich.</p> <p>Nach aktuellem Stand sind die Forschungseinrichtungen als Einführer und Zollanmelder vollumfänglich berichtspflichtig. Ab 2026 wird der „zugelassene CBAM-Anmelder“ benötigt, um überhaupt noch aus Drittstaaten importieren zu können. Gerade die Bedarfe der Forschungseinrichtungen sind äußerst heterogen, oftmals kleinvolumig und erfordern Lieferungen und Partner aus der ganzen Welt. Der zu betreibende bürokratische Auf-</p>	<p>Bereitstellung kostenloser CO<sub>2</sub>-Zertifikate wie dies bis bis 2034 für bestimmte Industriezweige ermöglicht wird.</p> <p>Anstelle von Emissionsdaten sollte eine Meldung von „Rohmassedaten“ getätigter Importe in den einschlägigen Bereichen und eine Hochrechnung auf die Emissionsdaten durch die fachlich verantwortliche Stelle für das CBAM-Melderegister erfolgen.</p>	<p>Reduktion erheblicher administrativer und organisatorischer Aufwände, die sonst für die Wissenschaftsorganisationen etnstehen würden.</p>

		wand wird demnach gemessen am jeweiligen Auftragsvolumen besonders hoch sein.		
Exportkontrolle: EU-/EDA-Projekte	§§ 8, 11 AWV Art. 3 Abs. 1, Art. 8, Art. 10, Art. 11 VO (EU) 2021/821	Exportkontrollprüfung umfasst zahlreiche beteiligte Partner und Länder; v.a. als Koordinator Einholung vieler Informationen bei den Partnern erforderlich; allgemeine Genehmigungen des BAFA/der EU helfen oft nur teilweise und verursachen ihrerseits hohen Prüfaufwand und Meldepflichten.	Integration der Exportkontrolle in das Zuschlagsverfahren von EU-/EDA-Projekten: mit dem Zuschlag für das Projekt sollte es – z.B. nach Unterzeichnung eines speziellen Endverbleibsdokuments durch alle Partner – aus Sicht aller beteiligten Staaten für alle beteiligten Partner exportkontrollrechtlich als genehmigt gelten. Ggf. ist hierfür jeweils eine Abstimmung der EU mit BMWK und BMVg erforderlich.	Keine Verzögerungen bereits gestarteter EU-/EDA-Projekte aufgrund laufender BAFA-Genehmigungsverfahren oder interner Export-Compliance
Exportkontrolle: Publikationen	Alle außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten und Verbote aus nationalem und EU-Recht	Exportkontrollprüfung aller Publikationen (Technologieausfuhr) mit weltweiter Verbreitung in Forschungseinrichtungen nicht darstellbar; > 95% der Publikationen erfahrungsgemäß unkritisch, aber prüfpflichtig	1) Klarstellung, dass der Verlag jeweils Ausführer der Technologie ist (Verlag verkauft die Abos und bestimmt über die Verbreitung der Publikation). 2) Anlehnung an US-Recht: Die „intention to publish“ befreit von der Exportkontrolle jedenfalls dann, wenn der Autor die Publikation der Wissenschaftsgemeinschaft zur Verfügung stellt, d.h. insbesondere sich keine Rechte an der Publikation vorbehält und keine Beschränkungen aus Gründen des amtlichen Geheimschutzes (vgl. § 734.8 (a) u. (c) Export Administration Regulations (EAR))	Wissenschaftliche Publikationen müssten nicht mehr generell eine Exportkontrollprüfung durchlaufen.
Genehmigungsverfahren für Tierversuche	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV)	Die letzte Fassung der AVV stammt aus dem Jahr 2000 und verursacht mangels Anpassung an die aktuelle Rechtslage erhebliche Unsicherheiten und Divergenzen bei der Auslegung der Tierschutzgesetzgebung durch die Kontrollbehörden.	1) Einführung eines nationalen Tierversuchsgesetzes 2) Einführung bundesweit angepasster, digitalisierter und einheitlicher Antragsformulare für Tierversuchsvorhaben	1) Harmonisierung zwischen den Ländern 2) Verbesserung der Genehmigungsverfahren 3) Vereinfachung von Genehmigungs- und Antragsbearbeitungsverfahren

		In Deutschland werden 80% der eingereichten Tierversuchsanträge nicht innerhalb der gesetzlichen Bearbeitungsfrist von 40 Tagen bearbeitet (drittletzte Stelle in der EU).	3) Es sollte ermöglicht werden, dass Forschungsverbände ein gemeinsames Tierversuchsvorhaben beantragen (z.B. ein gesamter SFB, Exzellenz- und Schwerpunktprogramme oder Forschungsinstitute).  4) Aktualisierung der AVV durch Anpassung an die aktuelle Rechtslage (inklusive EU-Recht).	ren. Vermeidung von kleinteiligen Genehmigungsprozessen  4) Anpassung an EU-Recht
Halte- und Leistungszulagen	Berichtspflichten über die Vergabe von außertariflichen Sonderzahlungen sowie über die Leistungshonorierung nach § 18 TVöD bzw. nach der Bundesleistungsbesoldungsverordnung (BLBV) sowie nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen der GWK	Zusätzlicher Aufwand bei der Datenpflege nur aufgrund der Berichte  Erheblicher Aufwand bei gewünschten Änderungen (Programmierung, Testphase)  Zeitaufwand bei der Kontrolle und beim Nacharbeiten (aufgrund unzureichender Datenpflege)	Einfache Abfrage anhand von Daten, die ohnehin im System vorhanden sind  Vermeidung zusätzlicher Programmierungen und zusätzlichem Pflegeaufwand	Zeitersparnis  Fehlerminimierung
Neue Züchtungstechniken/ Gentechnikrecht/S-1-Labore	Das Gentechnikgesetz (GenTG) und die darauf beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich die Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV) und die Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)	Der Betrieb einer gentechnischen Anlage nach Sicherheitsstufe S1 für gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken erfordert neben einer einmaligen Anzeige ausgesprochen umfangreiche Aufzeichnungspflichten auf Seiten der die Anlage betreibenden Forschungseinrichtung und Wissenschaftler*innen nach der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV) sowie umfangreiche Überwachungspflichten auf Seiten der zuständigen Landesbehörden. Die Überwachungs-, Auskunfts-, Duldungspflichten ergeben sich aus § 25 GenTG. Der Betreiber ist dabei verpflichtet, die Überwachungsbehörden ggf. mit Personal und Materialien in ihrer Überwachung zu unterstützen. Eine je nach Bundesland ggf.	Modifizierte Regelung und modifizierter Vollzug unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen des europäischen Gentechnikrechts und des aktuellen Stands der Forschung	Keine Einbußen bei der Sicherheit, jedoch erhebliche Einsparungen personeller und finanzieller Ressourcen; damit eine spürbare Entlastung sowohl für die Forschenden als auch die zuständigen Landesbehörden

		unterschiedliche Umsetzung der Bestimmungen des GenTG erhöht den Erfüllungsaufwand für Wissenschaftler*innen zusätzlich, wenn sie sich nach einem Ortswechsel auf andere Vollzugsregeln einstellen müssen.		
Umsatzsteuerpflicht der Wissenschaftsorganisationen	§2b UstG	Kooperationen, bei denen eine entgeltliche Nutzung von Infrastruktur (z. B. Reinraumlabor) unter Wissenschaftseinrichtungen vereinbart wird, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.	Solche Kooperationen (siehe Spalte 3) umsatzsteuerfrei stellen wie bereits in einer Entscheidung des Finanzamts Hamburg geschehen. Ein Leistungsaustausch erfolgt hier nämlich nicht.  Dies sollte rechtlich kodifiziert und damit bundesweit für alle Wissenschaftskooperationen dieses Typs verbindlich gemacht werden.	Erleichterung von Kooperationen zwischen Wissenschaftsorganisationen
Vergabeverfahren allgemein	siehe Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen	Erhöhung der Wertgrenzen für Verhandlungsvergaben und Direktaufträge	siehe Anlage 1	siehe Anlage 1
Vergabeverfahren im Baubereich	siehe Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen	Erhöhung der Wertgrenzen für Freihändige Vergaben, beschränkte Ausschreibungen, Direktaufträge  Aufweichung des Wechselgebots und des Gebots zur Losvergabe, Einführung eines Schwellwerts für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen durch Einstufung als „soziale und besondere Dienstleistung“ im Sinne von § 130 (1) GWB und Anhang XIV der Richtlinie 2024/14/EU	siehe Anlage 1	siehe Anlage 1
<u>Vorschläge zu Anpassungen bei der Erstattung von Betreuungskosten</u>				
Erstattung von Kosten für die Pflege von	Empfehlungen zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10	Deckelung des Erstattungsbetrages sowohl für die kurzfristige Betreuung von Kindern als auch von pflegebedürftigen Angehörigen auf den nicht zu versteuern den Betrag (derzeit maximal 600,- € pro	Aufhebung des starren Maximalbetrags in dieser Regelung: Da einerseits eine Höchstgrenze grundsätzlich für die internen Abläufe sinnvoll erscheint, andererseits die	Höhere Akzeptanz (die Erstattung erscheint aufwändig und kompliziert, daher wenig genutzt).

<p>Familienangehörigen bei dienstlichen Verpflichtungen</p>	<p>Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG)</p>	<p>Kalenderjahr gemäß § 3 Ziffer 34a Buchst. b) EstG). Diese Deckelung ist bei den Wissenschaftsorganisationen in verschiedenen Konstellationen nicht sachgerecht und führt zu einer Benachteiligung von Mitarbeiter*innen mit Betreuungspflichten.</p>	<p>Unterschiede zwischen den Organisationen und Konstellationen im Detail nicht unerheblich sind, sollten die Organisationen in eigener Verantwortung stattdessen Höchstbeträge festsetzen dürfen, die diese steuerliche Grenze überschreiten dürfen (mit den entsprechenden steuerlichen Folgen). Sollte dies nicht generell erreichbar sein, sollte eine Anhebung der Höchstgrenze für besonders benachteiligte Gruppen (etwa Alleinerziehende oder Forschungsfeldreisende) erfolgen. Die derzeitige Höchstgrenze benachteiligt insbesondere Mitarbeitende mit niedriger Eingruppierung, da sie nicht kostendeckend ist.</p>	<p>Erhöhte Transparenz und Rechtssicherheit (s.u. Betreuungskosten bei pflegebedürftigen Angehörigen).</p>
<p>Erstattung von Kosten für die Pflege von Familienangehörigen bei dienstlichen Verpflichtungen</p>	<p>Empfehlungen zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG)</p>	<p>Regelungen zur Erstattung von Betreuungskosten bei pflegebedürftigen Angehörigen bedürfen einer grundsätzlichen Überarbeitung, da sie in der Praxis nicht oder nur in wenigen theoretisch denkbaren Fällen umsetzbar sind. Gerade die Voraussetzung, dass für eine Erstattung durch den Arbeitgeber ein Ablehnungsbescheid des zuständigen Leistungsträgers (z.B. der Pflegeversicherung) vorliegen muss, lässt sich in der Praxis nur bei einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf umsetzen. Diese Voraussetzung erscheint insbesondere dann übertrieben, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Verhinderungspflege und damit für die Leistungen der Pflegekasse nicht vorliegen (§ 39 SGB XI), z.B. weil „nur“ der Pflegegrad 1 vorliegt oder die Betreuung erst weniger als 6 Monate geleistet wird.</p>	<p>Um zu einem praxistauglichen Verfahren zu kommen, sollte grundsätzlich das Vorliegen und der Nachweis über einen Pflegegrad gemäß SGB XI ausreichen. Sollte eine solche Regelung nicht bei Bund und Ländern zu erreichen sein, könnte geprüft werden, ob wenigstens eine Vorausleistung des Arbeitgebers möglich ist und das Verfahren bei der Pflegekasse nachlaufend erfolgen könnte.</p> <p>Darüber hinaus und langfristig könnte es auch sinnvoll sein, über die Erstattung von Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige unterhalb der formellen Schwelle eines Pflegegrades im Sinne des § 14 SGB XI, z.B. wegen nur kurzzeitigen Pflegebedarfs (wie z.B. aufgrund eines Unfalls) unterhalb der für die Leistungen der Pflegekasse</p>	<p>Die hier entwickelten Ansätze weichen von den geltenden „Empfehlungen zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG)“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), auf denen die Regelungen für die Wissenschaftsorganisationen beruhen, ab. Damit stellt sich formal die Frage nach einer Besserstellung der Beschäftigten der Wissenschaftsorganisationen gegenüber vergleichbaren Beschäftigten des Bundes. Mit guten Argumenten könnte eine Besserstellung</p>

			<p>erforderlichen Dauerhaftigkeit nachzudenken.</p>	<p>für die Wissenschaftler*innen der Forschungsorganisationen verneint werden, etwa weil häufige Forschungsaufenthalte im In- und Ausland – anders als typischerweise bei Beschäftigten des Bundes – elementarer Bestandteil der Forschungstätigkeit und der Karrierebildung sind oder familieninterne Betreuungsmöglichkeiten aufgrund der Internationalität der Beschäftigten so nicht vorhanden sind. Für das Verwaltungspersonal und vor allem auch die Beschäftigten der Forschungsförderorganisationen ist diese Argumentation aber nicht im selben Maße möglich.</p> <p>Gespräche auf Arbeitsebene mit dem BMBF und BMFSJ laufen.</p>
--	--	--	---	--

Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“

Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)

Rechtstext/Rechtsquelle	Adressat	Regelungsvorhaben/ Zielsetzung	(Um)Formulierungs- vorschläge	Vorteile i.S.d. Bürokratieabbaus
<b><u>I. Bauleistungen (VOB/A)</u></b>				
<p><b>1. Wertgrenze für Freihändige Vergaben</b></p> <p>§ 3a VOB/A (Zulässigkeitsvoraussetzungen)</p> <p>(3) (...) Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.</p> <p><b>2. Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen</b></p> <p>§ 3a VOB/A (Zulässigkeitsvoraussetzungen)</p> <p>(2) Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen,</p> <p>1. bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:</p> <p>a) 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,</p> <p>b) 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,</p> <p>c) 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke</p>	<p>BMWSB</p>	<p>Signifikante Erhöhung der Wertgrenzen für Freihändige Vergaben, beschränkte Ausschreibungen, Direktaufträge</p>	<p>1. Wertgrenze von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für <b>Freihändige Vergaben</b> bei Bauleistungen (bisher 10.000 EUR gem. VOB/A).</p> <p>2. Wertgrenze von 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für <b>Beschränkte Ausschreibung</b> bei Bauleistungen (bisher max. 150.000 EUR – abhängig von der Art des Gewerks gem. VOB/A)</p>	<p>Quer durch die Bundesländer bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der in den Vergaberechtsbestimmungen verankerten Wertgrenzen-Vorgaben; am weitesten darüber hinaus geht dabei, soweit ersichtlich, der Freistaat Bayern. Allen Landes-Sonderbestimmungen gemein ist das Ziel, Verfahren zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und den Mittelstand zu fördern. Mit den hier eingebrachten Vorschlägen werden sehr maßvolle Aufweichungen vorgeschlagen, die ihren Anknüpfungspunkt in den bereits zu Zeiten der COVID-Pandemie geltenden „Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen“ haben, und die sich bereits seinerzeit bewährt hatten.</p>

**Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“**  
**Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)**

<p><b>3. Wertgrenze für Direktaufträge</b></p> <p>§ 3a VOB/A (Zulässigkeitsvoraussetzungen)</p> <p>(4) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.</p>			<p>3. Wertgrenze von mindestens 15.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) für <b>Direktaufträge</b> bei Bauleistungen (bisher 3.000 EUR gem. VOB/A)</p>	
<p><b>4. Wechselgebot</b></p> <p>§ 3b VOB/A (Ablauf der Verfahren)</p> <p>(4) Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe soll unter den Unternehmen möglichst gewechselt werden.</p>	<p>BMWSB</p>	<p>Abschaffung des faktischen Wechselgebotes bei Angebotsaufforderungen zur Vergabe von Bauaufträgen – explizite Erlaubnis, auch den derzeitigen Vertragspartner zumindest zur Abgabe eines Angebotes bei dem Wettbewerb zur erneuten Vergabe einer Leistung auffordern zu dürfen.</p>	<p>Vorschrift streichen</p>	<p>Das sehr weitgehend formulierte Wechselgebot führt in der Praxis häufig dazu, dass guten und wirtschaftlichen Anbietern noch nicht einmal der Zugang zu Folgewettbewerben eröffnet werden soll. Je nach lokalen Gegebenheiten ist zudem die Zahl "guter" Anbieter vor Ort mitunter sehr begrenzt, so dass auch die Zielsetzung, mind. drei Vergleichsangebote zu erhalten, leidet. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Vorauftragnehmer pauschal von der Wettbewerbsteilnahme um einen Auftrag ausgeschlossen sein soll. Eine qualitätsvolle und wirtschaftliche Auftragsvergabe wird damit unnötig beeinträchtigt. Sie ist mit Blick auf den Pauschalausschluss auch wettbewerbsrechtlich fragwürdig, da solche Vorauftragnehmer auf die gleiche Stufe gestellt werden wie solche Anbieter, die wegen Ausschlussgründen (auf der Eignungsebene oder wegen Schlechtleistung) nicht am Verfahren beteiligt werden (dürfen).</p>

**Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“**

**Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)**

<p><b>5. Losvergabe</b></p> <p>§ 5 VOB/A (Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe)</p> <p>(2) Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.</p>	<p>BMWSB</p>	<p>Aufweichung des Gebots zur Losvergabe – explizite Zulässigkeit von unterschwelligen GU und GÜ-Vergaben</p>	<p><b>§ 5 (Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe)</b></p> <p>(2) Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, insbesondere soweit dies aus Gründen der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz vorteilhaft ist.</p>	<p>Der Grundsatz der Losvergabe im Baubereich führt zu vielen Schnittstellen und gerade bei kleineren Bauaufträgen zur Segmentierung von Vergaben und damit zur Multiplikation von Aufwänden auf beiden Seiten. Auch sind gerade übergreifende Aspekte wie Nachhaltigkeit und Energieeffizienz deutlich schwerer zu erreichen und noch dazu bürokratischer erheblich aufwändiger zu verankern, als wenn es alternativ eine vergaberechtskonforme Möglichkeit gäbe, Bauvergaben gesamthaft in Form von funktionalen Generalunternehmern oder Generalübernehmervergaben zu realisieren. Alleine die Schaffung einer rechtskonformen Möglichkeit zur Nutzung dieser Baualternativen würde die Vergaben verschlanken und die Baumaßnahme als Ganzes signifikant beschleunigen. Insbesondere vor dem Hintergrund immer knapper werdender erfahrener Personalressourcen kommt diesem Aspekt eine zunehmend hohe Bedeutung zu. Zudem könnte hiermit ein höheres Maß an monetärer/ budgetärer Planungssicherheit und Kosten-Einhaltung angestrebt werden.</p>
<p><b>6. Schwellenwertberechnung nach Maßgabe der § 106 GWB und § 3 VgV</b></p>	<p>BMWSB</p>	<p>Einführung eines Schwellenwertes von 750.000€ (netto) für die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen durch ihre Einstufung als "soziale und andere besondere Dienstleistung" im Sinne von § 130 (1) GWB und Anhang XIV</p>	<p>Die Umsetzung einer entsprechenden Modifikation auf EU-Ebene könnte z.B. in § 74 VgV (Verfahrensarten) verankert werden: Architekten- und Ingenieursleistungen werden als soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 (1) GWB in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.</p>	<p>Bauen überschreitet Grenzen - allerdings erst ab relevanten Größenordnungen. Das jeweils nationalstaatliche Baurecht ist der grenzüberschreitenden Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen realistischere erst ab gewissen Auftragswerten zugänglich - ähnlich wie bei Rechtsdienstleistungen, die daher auch als Anhang XIV-Leistung eingestuft sind. Der adäquate Schwellenwert von 750.000€ macht zudem auch die erfolgte Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung für die Praxis handhabbar (mit Streichung des Satzes 2</p>

**Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“**

**Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)**

		der Richtlinie 2014/24/EU		des § 3 Abs. 7 VgV und der infolgedessen erforderlichen Addition der Werte von Planerleistungen sind erheblich mehr Leistungen EU-weit zu vergeben - mit allen damit verbundenen Aufwänden für Auftraggeber und auch für Bieter).
<b>II. Liefer- und Dienstleistungen (UVgO)</b>				
<p><b>1. Wertgrenze für Verhandlungsvergaben</b></p> <p>§ 8 UVgO (Wahl der Verfahrensart)</p> <p>(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn (...)</p> <p>Nr. 17: dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist; (...).</p> <p>Die aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen des BMBF für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger legen den Höchstwert auf 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) fest.</p>	BMBF	Signifikante Erhöhung der Wertgrenzen für Verhandlungsvergaben und Direktaufträge	1. Wertgrenze von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für <b>Verhandlungsvergaben</b> bei Liefer- und Dienstleistungen (im Geschäftsbereich des BMBF bisher 30.000 EUR gem. UVgO i.V.m. den einschlägigen Ausführungsbestimmungen).	Die Vorteile einer Erhöhung der Wertgrenzen sind dieselben wie oben zu den Bauleistungen ausgeführt. Die hier für Liefer- und Dienstleistungen vorgeschlagenen neuen Wertgrenzen entsprechen den in vielen Bundesländern aktuell für deren Behörden bzw. Hochschulen festgesetzten bzw. geplanten Grenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100.000 EUR (z.T. auch mehr) für Verhandlungsvergaben: BY, BB, HB, HH, HE, MV, SN, ST, SH; NRW (für Hochschulen), Nds (geplant), BW</li> <li>• 10.000 EUR (z.T. auch mehr) für Direktaufträge: z.B. HE, SA, Nds (in Planung), NRW (bis 15.000 für Hochschulen), Bayern bis 25.000 EUR (geplant ab 1.1.2025: 100.000 EUR; Gesetzgebungsverfahren läuft noch), BW seit 1.10.2024: 100.000 € mit landesspezifischen Ausnahmen).</li> </ul>
<p><b>2. Wertgrenze für Direktaufträge</b></p> <p>§ 14 UVgO (Direktauftrag)</p> <p>Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der</p>	BMWK		2. Wertgrenze von mindestens 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für <b>Direktaufträge</b> bei Liefer- und Dienstleistungen (bisher 1.000 EUR gem. UVgO).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir appellieren, eine Harmonisierung der Regelungen von Bund und Ländern insbesondere bei den Direktaufträgen herbeizuführen. Eine <b>höhere Wertgrenze als 15.000 €</b> für die Direktaufträge sehen wir ebenfalls als sinnvoll an, solange daraus <b>keine zusätzlichen</b> anderweitigen <b>Verpflichtungen</b> im Vergabe-,</li> </ul>

**Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“**

**Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)**

<p>Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). (...)</p>				<p>Haushalts- und Zuwendungsrecht resultieren.</p> <p>Die Umsetzung ist in Bezug auf Verhandlungsvergaben im Übrigen mit sehr geringem Aufwand umsetzbar, da es keiner Gesetzesänderung bedarf (bloße Änderung der Ausführungsbestimmungen des zuständigen Ministeriums erforderlich).</p>
---	--	--	--	--

Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“

Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)

Rechtstext/Rechtsquelle	Adressat	Regelungsvorhaben/ Zielsetzung	(Um)Formulierungs- vorschläge	Vorteile i.S.d. Bürokratieabbaus
<b><u>I. Bauleistungen (VOB/A)</u></b>				
<p><b>1. Wertgrenze für Freihändige Vergaben</b> § 3a VOB/A (Zulässigkeitsvoraussetzungen)  (3) (...) Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.</p> <p><b>2. Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen</b> § 3a VOB/A (Zulässigkeitsvoraussetzungen)  (2) Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen,  1. bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer:  a) 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,  b) 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,  c) 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke</p>	<p>BMW SB</p>	<p>Signifikante Erhöhung der Wertgrenzen für Freihändige Vergaben, beschränkte Ausschreibungen, Direktaufträge</p>	<p>1. Wertgrenze von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für <b>Freihändige Vergaben</b> bei Bauleistungen (bisher 10.000 EUR gem. VOB/A).</p> <p>2. Wertgrenze von 1.000.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für <b>Beschränkte Ausschreibung</b> bei Bauleistungen (bisher max. 150.000 EUR – abhängig von der Art des Gewerks gem. VOB/A)</p>	<p>Quer durch die Bundesländer bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der in den Vergaberechtsbestimmungen verankerten Wertgrenzen-Vorgaben; am weitesten darüber hinaus geht dabei, soweit ersichtlich, der Freistaat Bayern. Allen Landes-Sonderbestimmungen gemein ist das Ziel, Verfahren zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und den Mittelstand zu fördern. Mit den hier eingebrachten Vorschlägen werden sehr maßvolle Aufweichungen vorgeschlagen, die ihren Anknüpfungspunkt in den bereits zu Zeiten der COVID-Pandemie geltenden „Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen“ haben, und die sich bereits seinerzeit bewährt hatten.</p>

**Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“  
Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)**

<p><b>3. Wertgrenze für Direktaufträge</b></p> <p>§ 3a VOB/A (Zulässigkeitsvoraussetzungen)</p> <p>(4) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.</p>			<p>3. Wertgrenze von mindestens 15.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) für <b>Direktaufträge</b> bei Bauleistungen (bisher 3.000 EUR gem. VOB/A)</p>	
<p><b>4. Wechselgebot</b></p> <p>§ 3b VOB/A (Ablauf der Verfahren)</p> <p>(4) Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe soll unter den Unternehmen möglichst gewechselt werden.</p>	<p>BMWSB</p>	<p>Abschaffung des faktischen Wechselgebotes bei Angebotsaufforderungen zur Vergabe von Bauaufträgen – explizite Erlaubnis, auch den derzeitigen Vertragspartner zumindest zur Abgabe eines Angebotes bei dem Wettbewerb zur erneuten Vergabe einer Leistung auffordern zu dürfen.</p>	<p>Vorschrift streichen</p>	<p>Das sehr weitgehend formulierte Wechselgebot führt in der Praxis häufig dazu, dass guten und wirtschaftlichen Anbietern noch nicht einmal der Zugang zu Folgewettbewerben eröffnet werden soll. Je nach lokalen Gegebenheiten ist zudem die Zahl "guter" Anbieter vor Ort mitunter sehr begrenzt, so dass auch die Zielsetzung, mind. drei Vergleichsangebote zu erhalten, leidet. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Vorauftragnehmer pauschal von der Wettbewerbsteilnahme um einen Auftrag ausgeschlossen sein soll. Eine qualitätsvolle und wirtschaftliche Auftragsvergabe wird damit unnötig beeinträchtigt. Sie ist mit Blick auf den Pauschalausschluss auch wettbewerbsrechtlich fragwürdig, da solche Vorauftragnehmer auf die gleiche Stufe gestellt werden wie solche Anbieter, die wegen Ausschlussgründen (auf der Eignungsebene oder wegen Schlechtleistung) nicht am Verfahren beteiligt werden (dürfen).</p>

**Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“**

**Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)**

<p><b>5. Losvergabe</b></p> <p>§ 5 VOB/A (Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe)</p> <p>(2) Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.</p>	<p>BMWSB</p>	<p>Aufweichung des Gebots zur Losvergabe – explizite Zulässigkeit von unterschwelligen GU und GÜ-Vergaben</p>	<p><b>§ 5 (Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe)</b></p> <p>(2) Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, insbesondere soweit dies aus Gründen der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz vorteilhaft ist.</p>	<p>Der Grundsatz der Losvergabe im Baubereich führt zu vielen Schnittstellen und gerade bei kleineren Bauaufträgen zur Segmentierung von Vergaben und damit zur Multiplikation von Aufwänden auf beiden Seiten. Auch sind gerade übergreifende Aspekte wie Nachhaltigkeit und Energieeffizienz deutlich schwerer zu erreichen und noch dazu bürokratischer erheblich aufwändiger zu verankern, als wenn es alternativ eine vergaberechtskonforme Möglichkeit gäbe, Bauvergaben gesamthaft in Form von funktionalen Generalunternehmern oder Generalübernehmervergaben zu realisieren. Alleine die Schaffung einer rechtskonformen Möglichkeit zur Nutzung dieser Baualternativen würde die Vergaben verschlanken und die Baumaßnahme als Ganzes signifikant beschleunigen. Insbesondere vor dem Hintergrund immer knapper werdender erfahrener Personalressourcen kommt diesem Aspekt eine zunehmend hohe Bedeutung zu. Zudem könnte hiermit ein höheres Maß an monetärer/ budgetärer Planungssicherheit und Kosten-Einhaltung angestrebt werden.</p>
<p><b>6. Schwellenwertberechnung nach Maßgabe der § 106 GWB und § 3 VgV</b></p>	<p>BMWSB</p>	<p>Einführung eines Schwellenwertes von 750.000€ (netto) für die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen durch ihre Einstufung als "soziale und andere besondere Dienstleistung" im Sinne von § 130 (1) GWB und Anhang XIV</p>	<p>Die Umsetzung einer entsprechenden Modifikation auf EU-Ebene könnte z.B. in § 74 VgV (Verfahrensarten) verankert werden: Architekten- und Ingenieursleistungen werden als soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 (1) GWB in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 vergeben.</p>	<p>Bauen überschreitet Grenzen - allerdings erst ab relevanten Größenordnungen. Das jeweils nationalstaatliche Baurecht ist der grenzüberschreitenden Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen realistischere erst ab gewissen Auftragswerten zugänglich - ähnlich wie bei Rechtsdienstleistungen, die daher auch als Anhang XIV-Leistung eingestuft sind. Der adäquate Schwellenwert von 750.000€ macht zudem auch die erfolgte Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung für die Praxis handhabbar (mit Streichung des Satzes 2</p>

**Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“**

**Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)**

		der Richtlinie 2014/24/EU		des § 3 Abs. 7 VgV und der infolgedessen erforderlichen Addition der Werte von Planerleistungen sind erheblich mehr Leistungen EU-weit zu vergeben - mit allen damit verbundenen Aufwänden für Auftraggeber und auch für Bieter).
<b>II. Liefer- und Dienstleistungen (UVgO)</b>				
<p><b>1. Wertgrenze für Verhandlungsvergaben</b></p> <p>§ 8 UVgO (Wahl der Verfahrensart)</p> <p>(4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn (...)</p> <p>Nr. 17: dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist; (...).</p> <p>Die aktuell gültigen Ausführungsbestimmungen des BMBF für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger legen den Höchstwert auf 30.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) fest.</p>	BMBF	Signifikante Erhöhung der Wertgrenzen für Verhandlungsvergaben und Direktaufträge	1. Wertgrenze von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für <b>Verhandlungsvergaben</b> bei Liefer- und Dienstleistungen (im Geschäftsbereich des BMBF bisher 30.000 EUR gem. UVgO i.V.m. den einschlägigen Ausführungsbestimmungen).	Die Vorteile einer Erhöhung der Wertgrenzen sind dieselben wie oben zu den Bauleistungen ausgeführt. Die hier für Liefer- und Dienstleistungen vorgeschlagenen neuen Wertgrenzen entsprechen den in vielen Bundesländern aktuell für deren Behörden bzw. Hochschulen festgesetzten bzw. geplanten Grenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100.000 EUR (z.T. auch mehr) für Verhandlungsvergaben: BY, BB, HB, HH, HE, MV, SN, ST, SH; NRW (für Hochschulen), Nds (geplant), BW</li> <li>• 10.000 EUR (z.T. auch mehr) für Direktaufträge: z.B. HE, SA, Nds (in Planung), NRW (bis 15.000 für Hochschulen), Bayern bis 25.000 EUR (geplant ab 1.1.2025: 100.000 EUR; Gesetzgebungsverfahren läuft noch), BW seit 1.10.2024: 100.000 € mit landesspezifischen Ausnahmen).</li> </ul>
<p><b>2. Wertgrenze für Direktaufträge</b></p> <p>§ 14 UVgO (Direktauftrag)</p> <p>Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der</p>	BMWK		2. Wertgrenze von mindestens 15.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) für <b>Direktaufträge</b> bei Liefer- und Dienstleistungen (bisher 1.000 EUR gem. UVgO).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir appellieren, eine Harmonisierung der Regelungen von Bund und Ländern insbesondere bei den Direktaufträgen herbeizuführen. Eine <b>höhere Wertgrenze als 15.000 €</b> für die Direktaufträge sehen wir ebenfalls als sinnvoll an, solange daraus <b>keine zusätzlichen</b> anderweitigen <b>Verpflichtungen</b> im Vergabe-,</li> </ul>

**Allianz der Wissenschaftsorganisationen – Stellungnahme „Wissenschaft braucht Freiheit!“**

**Anlage 1: Formulierungsvorschläge zur Anpassung vergaberechtlicher Regelungen (Stand 24.10.2024)**

<p>Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). (...)</p>				<p>Haushalts- und Zuwendungsrecht resultieren.</p> <p>Die Umsetzung ist in Bezug auf Verhandlungsvergaben im Übrigen mit sehr geringem Aufwand umsetzbar, da es keiner Gesetzesänderung bedarf (bloße Änderung der Ausführungsbestimmungen des zuständigen Ministeriums erforderlich).</p>
---	--	--	--	--